

GZ B 1016/10/1-IV/4/95

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:  
Dr. Loukota  
Telefon:  
+43 (0)1-51433/2754  
Internet:  
post@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

**Betr.: Niederländisches Operngastspiel (EAS 773)**

Gastiert ein niederländisches Opernhaus an 5 Abenden mit einer Opernproduktion auf Grund eines mit einem österreichischen Festspielveranstalter abgeschlossenen Werkvertrages in Österreich, dann unterliegt das hiefür gezahlte Pauschalentgelt der Abzugsbesteuerung gemäß § 99 EStG. Ob auf der Grundlage von Artikel 18 des österreichisch-niederländischen Doppelbesteuerungsabkommens (entspricht Art. 17 Abs. 1 des OECD-Musterabkommens) eine Steuerfreistellung in Anspruch genommen werden kann, hängt von der Auslegung einer solchen Abkommensbestimmung ab, die länderweise uneinheitlich ist, wenn - wie im Fall des DBA-Niederlande - eine dem Art. 17 Abs. 2 OECD-Musterabkommen nachgebildete Abkommensbestimmung fehlt.

Zieht man Absatz 8 des OECD-Kommentars zu Artikel 17 des OECD-Musterabkommens als Auslegungshilfe heran, so ist jener Teil des Pauschalentgeltes, der auf die gemäß Art. 18 DBA-Niederlande in Österreich steuerpflichtigen **Künstler** entfällt (gemäß VwGH 27.7.1994, 91/13/0222, kann dieser mit 50% geschätzt werden), auf Grund des DBA-Niederlande in Österreich zu besteuern. Legt man indessen das DBA-Niederlande in der gleichen Weise wie das österreichisch-deutsche Doppelbesteuerungsabkommen aus, ergäbe sich aus dem DBA eine Steuerbefreiung (Hinweis auf BFH 20.6.1984, BStBl II 1984, 828). Einer zur Steuerbefreiung führenden DBA-Auslegung könnte sich das BM für Finanzen aber nur dann anschließen, wenn auf niederländischer Seite Bereitschaft zu einer reziproken Interpretation besteht. Diese ist Österreich bisher aber noch nicht notifiziert worden.

---

Will sich daher der österreichische Veranstalter vor Haftungsfolgen schützen, muss nach der geltenden Rechtslage 50% des Pauschalentgeltes an das niederländische Opernhaus der 20-prozentigen Abzugsbesteuerung gemäß § 99 EStG unterzogen werden. Dem niederländischen Opernhaus steht es diesfalls frei - falls es der Auffassung ist, dass ihm eine abkommensgemäße Steuerentlastung gebührt - dies im Wege eines auf § 240 BAO gestützten Rückerstattungsverfahren geltend zu machen; in diesem Verfahren wird von der österreichischen Finanzverwaltung eine vom niederländischen Finanzministerium auszustellende Reziprozitätsbescheinigung gefordert werden müssen.

6. Dezember 1995

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: